



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0002-11-11

= RSS-E 8/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, Mag. Helmut Aulitzky, Herbert Hofbauer und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 6. April 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED],
[REDACTED],
vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Übernahme der Regressforderung von € 5.270,07 für den Schaden im Haus [REDACTED], aus der Betriebshaftpflichtversicherung zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Aufgrund der Aktenlage ist folgender Sachverhalt unbestritten:

Am 20.8.2008 ereignete sich in [REDACTED] in [REDACTED] ein Leitungswasserschaden, bei dem sich eine vom Antragsteller installierte Duschtasse abgesenkt hat, die Silikonfuge gerissen ist und dadurch Wasser in die Fußbodenkonstruktion eingedrungen ist. Ebenso ist bei einer weiteren vom Antragsteller installierten Dusche das Fugenband der unter den Fliesen liegenden Abdichtung gerissen. Durch das ausgetretene Wasser sind Schäden im Kinderzimmer, im Schlafzimmer und im Wohnzimmer entstanden. Aufgrund einer

bestehenden Leitungswasserschadenversicherung regulierte die [REDACTED] den Schaden und brachte eine Entschädigungsleistung in Höhe von € 5.270,07 zur Auszahlung. Gemäß § 67 VersVG sind die Schadenersatzansprüche des Geschädigten dadurch auf die [REDACTED] übergegangen und ist diese nunmehr zur Regressführung berechtigt.

Mit Schreiben vom 16.8.2010 teilte die [REDACTED] im Auftrag der [REDACTED] dem Antragsteller mit, dass sie sich bei ihm regressieren werde. Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen. Der Antragsteller meldete diesen Schaden der antragsgegnerischen Versicherung bereits am 22.9.2008. Die [REDACTED] beauftragte die [REDACTED] mit einem Gutachten zur Schadensbeschreibung und Reparaturbeschreibung. Hinsichtlich der Schadensbeschreibung wurde im Gutachten folgendes ausgeführt:

„Infolge unsachgemässes Versetzen (sic!) der Duschtasse im Badraum der Verfliesung [REDACTED] kam es zum Setzen der Duschtasse in der Folge zur Fugenbildung zwischen Duschtasse und Verfliesung. Über diese aufgetretenen Fugen sickerte vorerst unbemerkt Spritzwasser in die dahinter befindliche Gipskartonplattenverkleidung, in die Trennwand zum Schlafzimmer, des weiteren in die Fußbodenkonstruktion des Badraumes, Schlafzimmers, Ganges und Kinderzimmers, zum Teil bis in das anschließende Wohnzimmer.

Schadensfeststellung:

Starke Durchfeuchtung der Fußbodenkonstruktion, Loslösen der keramischen Wandfliesen in der Duschnische, Schäden an den dahinter befindlichen Gipskartonplatten, auch Schäden an den Gipskartonplatten im Schlafzimmer. Im Kinderzimmer kam es zur Aufwölbung des Melanbodens. Durch aufsteigende Feuchtigkeit

entstanden Wasserflecken an den Wänden im Kinderzimmer, Schlafzimmer, Gang und zum Teil auch im Wohnzimmer.“

Laut Angaben des Antragstellers lehnte die antragsgegnerische Versicherung die Regulierung des Schadens mit der Begründung ab, dass „im vorliegenden Fall die Einwirkung der Allmählichkeit zugeordnet werde“.

Der Antragsteller wendet sich an die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle mit dem Ersuchen um Schlichtung und widersprach dieser Ansicht wie folgt:

„Infolge mehrerer Duschvorgänge war auch plötzliche und kurzfristige Einwirkung ist auch Wasser in den Unterbau der Brausetasse gelangt. Es hat in keinem Fall eine schleichende und allmähliche Einwirkung stattgefunden.“

Die antragsgegnerische Versicherung wurde mit Email vom 10.2.2011 zu einer Stellungnahme zum Sachverhalt ersucht.

Mit Email vom 17.2.2011 teilte diese mit, sich nicht am Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Sie führte jedoch folgendes aus:

„In der Sache selbst gelangen wir nach nochmaligen ausführlicher interner Beratung zur Ansicht, dass der von uns angenommene Rechtsstandpunkt korrekt ist. Aus diesem Grunde können wir unsere ausgesprochene Deckungsablehnung auch nicht revidieren.“

Rechtlich folgt:

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, konnte der Sachverhalt nicht zweifelsfrei festgestellt werden und war der Antrag daher gemäß Pkt. 3.3.4 der Satzung zurückzuweisen.

Die vorliegenden Unterlagen lassen jedoch folgende Schlüsse zu:

Der hier entscheidungsrelevante Artikel 7 der vertragsgegenständlichen AHVB lautet auszugsweise:

„Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).“

Nach der Rechtsprechung entspricht die Umschreibung des Allmählichkeitsschadens in der Ausschlussklausel des Art 7 AHVB ein kontinuierlicher, gewissermaßen schleichender Prozess (vgl RS0081835, zuletzt etwa 7 Ob 228/99a).

Das Wesen der allmählichen Einwirkungen besteht in längerem Vorhandensein einer Ursache in etwa gleichbleibendem Umfang, sodass der Schaden nicht durch eine einmalige kurzfristige Einwirkung herbeigeführt werden kann, sondern die Ursache gerade im ständigen Einwirken liegt (vgl 7 Ob 15/92 = RS0080358).

Geht man nun vom Gutachten der antragsgegnerischen Versicherung aus, dann sprechen die Feststellungen dafür, dass der Schaden durch einen kontinuierlichen gewissermaßen schleichenden Prozess verursacht wurde. Dazu ist zu bemerken, dass dieses Gutachten lediglich ein Privatgutachten darstellt. Mit Privatgutachten allein lässt sich kein Sachverständigenbeweis führen. Sie sind vielmehr lediglich Privaturkunden, die Beweis machen, dass ihr Inhalt der Ansicht des jeweiligen Gutachtenverfassers entspricht (vgl RS0040363).

Geht man aber von der Meinung der Antragstellerin aus, dass die Schadensursache durch mehrere Duschvorgänge und damit durch eine plötzliche und kurzfristige Einwirkung Wasser in den Unterbau der Brausetasse gelangt ist, so kann nicht von einer schleichenden und allmählichen Einwirkung die Rede sein und wäre die Weigerung der antragsgegnerischen Versicherung rechtlich nicht gerechtfertigt.

Nach Pkt. 3.6.4 der Satzung ist zwar die Schlichtungskommission in ihrer Beweiswürdigung frei, diese freie Beweiswürdigung ist aber lediglich auf der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle vorgelegte Urkunden beschränkt, weil nach Pkt. 3.6.1 der Satzung der Sachverhalt lediglich durch ein Aktenverfahren ermittelt wird.

Nach dem der Schlichtungskommission vorliegenden Sachverhalt ist aber die Feststellung der Schadensursache und der Dauer der schädigenden Einwirkung im Wesentlichen eine technische Frage und kann aufgrund des bisherigen Sachstandes von der Schlichtungskommission nicht beurteilt werden. Dies wird einem in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren einzuholenden Sachverständigengutachten vorbehalten werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 6. April 2011